



Stadt Bremgarten

Reglement Wasserversorgung

(Technischer Teil)

Stand 1. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich, Ausnahmen, Übergeordnetes Recht	4
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	5
§ 6	Brunnenmeister	5
§ 7	Aufgaben der WV	5
§ 8	Anlagen der WV	5
§ 9	Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
§ 10	Schutzzonen	5

II. Wasserversorgungsanlagen und Leitungsnetz

§ 11	Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung	6
§ 12	Öffentlicher Grund	6
§ 13	Beanspruchung von Privatgrund für Leitungsnetz	6
§ 14	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
§ 15	Erweiterung in den Bauzonen	7
§ 16	Erweiterung ausserhalb Bauzonen	7
§ 17	Finanzierung durch Private	7
§ 18	Löscheinrichtungen	7
§ 19	Leitungskataster	8

III. Hausanschluss

§ 20	Bewilligung	8
§ 21	Definition	8
§ 22	Kostentragung und Eigentum	8
§ 23	Erstellung	8
§ 24	Warn- und Ortungsband	9
§ 25	Erdung	9
§ 26	Unterhalt	9
§ 27	Absperrschieber	9
§ 28	Nullverbrauch	10
§ 29	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
§ 30	Haftung	10

IV. Hausinstallation

§ 31	Begriff	10
§ 32	Eigentum und Kostentragung	10
§ 33	Installationsausführung	10
§ 34	Einrichtung	11
§ 35	Kontrolle	11
§ 36	Betrieb und Unterhalt	11

V.	<u>Wasserzähler</u>	
§ 37	Einbau	12
§ 38	Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 39	Ablesung	12
§ 40	Schäden, Behebung	12
§ 41	Revision	13
§ 42	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
VI.	<u>Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und WV</u>	
§ 43	Anschlusspflicht	13
§ 44	Wasserbezug	13
§ 45	Haftung	13
§ 46	Lieferungsverträge	14
§ 47	Wasserbezug ohne Bewilligung	14
§ 48	Besondere Bewilligung	14
§ 49	Wasserbeschaffenheit	14
§ 50	Wasserverwendung	15
§ 51	Betriebseinschränkungen, Wasserlieferungsunterbrüche	15
§ 52	Verbot der Wasserabgabe	15
VII.	<u>Abgaben</u>	
VIII.	<u>Bewilligungsverfahren</u>	
§ 53	Umfang	16
§ 54	Gesuchsunterlagen	16
IX.	<u>Rechtsschutz und Vollzug</u>	
§ 55	Rechtsschutz, Vollstreckung	17
§ 56	Sanktionen	17
X.	<u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	
§ 57	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 58	Übergangsbestimmungen	17

Die Einwohnergemeinde Bremgarten, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck

§ 1

¹Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bremgarten (nachstehend Stadt genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bremgarten (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten und Grundeigentümern.

²Die Finanzierung ist in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

Geltungsbereich,
Ausnahmen,
Übergeordnetes Recht

§ 2

¹Dieses Reglement findet Anwendung für das im Stadtgebiet anfallenden Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

²Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Stadtrat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

³Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

Rechtsform, Aufsicht

§ 3

Die WV ist ein Versorgungsbetrieb im Sinne der Spezialfinanzierung der Stadt Bremgarten und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtrates.

Technische Vorschriften

§ 4

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Stadtrates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend als SVGW genannt) als Richtlinien.

Verwaltung	<p>§ 5</p> <p>Der Stadtrat kann die strategische, administrative und technische Leitung der WV gesamthaft oder Teile davon einer Kommission oder Dritten übertragen. Für spezielle Aufgaben kann er Fachstellen oder Berater beiziehen. Die Führungsaufgabe obliegt dem Departementsvorsteher des Stadtrates.</p>
Brunnenmeister	<p>§ 6</p> <p>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Stadtrat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.</p>
Aufgaben der WV	<p>§ 7</p> <p>Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
Anlagen der WV	<p>§ 8</p> <p>¹Die WV umfasst alle der Stadt gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz (alle öffentlichen Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Steuerungseinrichtung), die Brunnen auf öffentlichem Grund, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	<p>§ 9</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Stadtrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Institutionen sowie mit Privaten Wasserbezugs- und Wasserabgabeverträge abschliessen.</p>
Schutzzonen	<p>§ 10</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Stadt Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>

II. Wasserversorgungsanlagen und Leitungsnetz

§ 11

Erstellung, Betrieb,
Unterhalt, Erneuerung

¹Die WV erstellt, betreibt, unterhält und erneuert alle öffentlichen Anlagen der WV (gemäss § 8 Abs. 1).

²Der Stadtrat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Wasserversorgungsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Absperrschieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung.

³Die Absperrschieber werden, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch abgedeckt werden darf.

⁴Hydranten, Absperrschieber und Schiebertafeln dürfen nicht überwachen und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Unterhaltungspflicht der Umgebung obliegt dem Grundeigentümer.

⁵Die Hydranten und Absperrschieber dürfen nur von Organen der WV und von der WV beauftragten Personen bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 12

Öffentlicher Grund

Die Anlagen der WV werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund erstellt.

§ 13

Beanspruchung von
Privatgrund für
Leitungsnetz

¹Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Kommt mit dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Stadtrat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Haupt- und Versorgungsleitungen sowie zu den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>§ 14</p> <p>¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p>
Erweiterung in den Bauzonen	<p>§ 15</p> <p>Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.</p>
Erweiterung ausserhalb Bauzonen	<p>§ 16</p> <p>Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Stadt nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p>
Finanzierung durch Private	<p>§ 17</p> <p>Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.</p>
Löscheinrichtungen	<p>§ 18</p> <p>¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch die WV. Der Zugang zu den Hydranten muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>²Die WV ist berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WV in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.</p> <p>⁴Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zu Löschzwecken, Netzverbund) das öffentliche Leitungsnetz und/oder Anlagenteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>⁵Wenn die Hydranten nicht zu Löschzwecken, sondern für andere öf-</p>

fentliche oder private Bedürfnisse benutzt werden müssen, bedarf es einer Bewilligung der WV.

§ 19

Leitungskataster

Der Leitungskataster hat rein informativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stadt übernimmt in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Dienstleisterin keinerlei Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen.

III. Hausanschluss

§ 20

Bewilligung

Der Anschluss von privaten Hausanschlussleitungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung der WV erfolgen.

§ 21

Definition

Der Hausanschluss führt ab der öffentlichen Leitung (inkl. Anschluss-T) über den Absperrschieber bis Innenseite der Gebäudeausenmauer. Wenn der Wasserzähler nicht im Gebäudeinnern sondern ausserhalb installiert ist (zum Beispiel in einem Schacht), dann reicht der Hausanschluss bis zum Abstellventil vor dem Wasserzähler.

§ 22

Kostentragung und Eigentum

Der Hausanschluss inkl. Anschluss-T, Absperrschieber und Schieberrahmen ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Der Hausanschluss exkl. Absperrschieber verbleibt in seinem Eigentum.

§ 23

Erstellung

¹Die WV bestimmt die Leitungsführung und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahme ist der WV mindestens 3 Tage zum Voraus mitzuteilen. Muss die Leitung des Hausanschlusses für die Abnahme freigelegt werden, so gehen diese Aufwendungen zu Lasten des Grundeigentümers / Bauherrn. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstelhahn dürfen nur durch hierfür autorisierte Fachfirmen ausgeführt werden.

²Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

³Beim Ersatz einer bestehenden öffentlichen Leitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der WV neu erstellt.

⁴Im Zuge der Erneuerung von öffentlichen Leitungen kann der Stadtrat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 24

Warn- und Ortungsband

Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere am Rohr befestigt werden.

§ 25

Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Elektroinstallateurs. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 26

Unterhalt

¹Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

²Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und des Wasserzählers übernimmt die WV, sofern der Grundeigentümer / Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

³Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur umgehend zu erfolgen.

⁴Kommt ein Grundeigentümer / Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 27

Absperrschieber

¹In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der öffentlichen Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.

²Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

Nullverbrauch	§ 28	<p>¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Abonnent verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>²Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung nach § 29.</p>
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	§ 29	<p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Abonnenten bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>
Haftung	§ 30	<p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>
<p>IV. Hausinstallation</p>		
Begriff	§ 31	<p>Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlagenteile ab Innenseite der Gebäudeausenmauer bezeichnet.</p> <p>Wenn der Wasserzähler nicht im Gebäudeinnern sondern ausserhalb installiert ist (zum Beispiel in einem Schacht), dann beginnt die Hausinstallation beim Abstellventil vor dem Wasserzähler.</p>
Eigentum und Kostentragung	§ 32	<p>Anlagen der Hausinstallation stehen im Eigentum der Gebäudeeigentümer. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt (inkl. Druckerhöhungsanlagen, etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>
Installationsausführung	§ 33	<p>¹Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht nachteilig verändern.</p> <p>³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>

Einrichtung

§ 34

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann den Einbau eines Systemtrenners oder eines freien Auslaufs verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbadbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Stadtrat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser muss der WV gemeldet werden.

⁵Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SWGW enthalten sind.

Kontrolle

§ 35

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallation aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Stadt bzw. die WV weder Garantie noch Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Kontrollen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Betrieb und Unterhalt

§ 36

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installation störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 37

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 38

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe, etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler und wird gemäss der im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) der Stadt festgelegten Tarifen verrechnet. Die Montage- und Unterhaltsarbeiten trägt der Bezüger.

§ 39

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen entweder automatisch (via Funk) oder durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Stadtrat bestimmt die Ableseperiode.

§ 40

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, etc.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Revision

§ 41

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren oder ersetzen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Andernfalls hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

§ 42

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Stadtrat pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und WV

Anschlusspflicht

§ 43

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Stadtrat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Wasserbezug

§ 44

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Grundeigentümer/Abonnent umgehend der Stadtverwaltung.

³Der Wasserbezug kann vom Grundeigentümer/Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Stadtrat kann Lieferverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebiets durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Haftung

§ 45

¹Der Grundeigentümer/Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

²Der Grundeigentümer/Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben

Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

Lieferungsverträge

§ 46

Der Stadtrat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

Wasserbezug ohne Bewilligung

§ 47

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Besondere Bewilligung

§ 48

¹Die Wasserabgabe an Grundeigentümer/Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Stadtrates.

²Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

⁴Die Bewässerung von Kulturen ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerung fest.

⁵Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WV zugelassen. Die Montage hat durch eine qualifizierte Fachfirma in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Der Einbau eines geprüften Zählers und eines Rückflussverhinderers sind zwingend vorgeschrieben.

Wasserbeschaffenheit

§ 49

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Grundeigentümer/Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für

Verbraucherschutz.

³Trinkwasserunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Wasserverwendung

§ 50

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Der Stadtrat kann den Wasserbezug in Not- und Trockenzeiten einschränken.

Betriebseinschränkungen, Wasserlieferungsunterbrüche

§ 51

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Stadtrat die Gartenbewässerung, das Waschen von Hausplätzen, Autos und dergleichen, das Füllen von Schwimmbassins etc. einschränken oder verbieten sowie die Wasserlieferung reduzieren oder unterbrechen. Die betroffenen Grundeigentümer/Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke (Toilette, Dusche, Küche) geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

²Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Grundeigentümer/Abonnent die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

³Die Grundeigentümer/Abonnenten haben selber die geeigneten Vorkehrungen und Sicherungen gegen die Folgen von Leitungsbrüchen, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen, Netzspülungen etc. zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Stadt oder der WV besteht nicht.

Verbot der Wasserabgabe

§ 52

Ohne schriftliche Zustimmung des Stadtrates sind verboten:

- a) Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventil vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangsventil ausser in Brandfällen.
- c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüger nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben

Siehe separates Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE).

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 53

Umfang

¹Einer Bewilligung des Stadtrates bzw. der WV bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 34.
- c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Anlagen und Apparate zur Aufbereitung oder Behandlung von Trinkwasser (z.B. Filter- und Enthärtungsanlagen) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 54

Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Wasserleitungskatasters der Stadt und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Hausinstallation bis zum Wasserzähler eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Stadtrat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Für die Bestimmung der Anschlussgebühren ist eine Flächenberechnung der effektiven Bruttogeschossfläche einzureichen.

³Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen. Eine Kopie des Anschlussgesuchs ist der Stadt beizulegen.

⁴Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides (gemäss § 65 BauG). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

⁵Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung. Zusätzlich können dem Gesuchsteller auch Kosten und Aufwendungen für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

⁶Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (PAW) mit genauen Masseintragungen und Materialangaben im Doppel einzureichen. Für die Katasternachführung ist der PAW in elektronischer Form (Format pdf und dwg/dxf) einzureichen. Die für die Führung des Wasserkatasters erforderlichen Angaben sind zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit der Angaben ist in der Verantwortung des Grundeigentümers. Im Unterlassungsfall oder bei unvollständigen und fehlerhaften Angaben veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers. Die Plannachführung (Leitungskataster) erfolgt im Auftrag und zu Lasten der WV.

⁷Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Stadtrates oder der WV zulässig.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz und
Vollstreckung

§ 55

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Sanktionen

§ 56

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Stadtrat mit Busse gemäss Gemeindegesetz (GG) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 57

¹Das Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird der technische Teil des Wasserreglements vom 15. Dezember 1972 sowie alle übrigen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 58

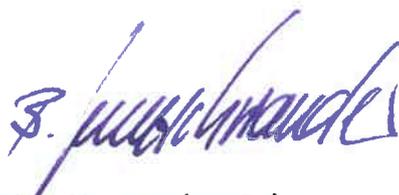
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche (inkl. baubewilligte, deren Baubeginn noch nicht erfolgt ist) werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschluss

Durch den Stadtrat beschlossen am 2. Juni 2020 (Prot.-Nr. 146).



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber